

05.08.2013 / Politisches Buch / Seite 15

Allerlei Deals

Dominik Rigolls Buch über den westdeutschen Staatsschutz

Georg Fülberth

Der Historiker Dominik Rigoll wollte über die westdeutschen Berufsverbote seit der Regierung Brandt/Scheel schreiben, geriet beim Aktenstudium aber in Zeiten zurück, die für ihn, Jahrgang 1975, gleichermaßen Vergangenheit vor seiner eigenen Biographie sind, also Geschichte. Diese erzählt er in seinem Buch »Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr« so: 1945 gab es, durch die Alliierten in Ost und West verhängt, tatsächlich ein massenhaftes Berufsverbot für Nazis im öffentlichen Dienst. Soweit diese kleinste Mitläufer gewesen waren, mußten sie in der Regel nur ihr Spruchkammerverfahren abwarten, um wieder eingestellt zu werden. Etwas mehr Probleme hatten erheblich Belastete unterhalb der alten Partei- und Staatsspitze. Sie blieben noch ein paar Jahre draußen. An ihre Stelle traten Anti- und Nichtfaschisten, die sogenannten Fünfundvierziger. Mit Beginn des Kalten Krieges wurden diese oft verdrängt oder isoliert - durch die »Neunundvierziger«. Das waren die wieder verwendungsfähigen Nazis. Die neu gegründete Bundesrepublik benutzte den Artikel 131 des Grundgesetzes - er betraf die Rechtsverhältnisse der 1945 mit meist guten Gründen aus dem Verkehr Gezogenen - als Basis für deren Rehabilitierung. Die Neunundvierziger hießen jetzt 131er. Sie waren die Massenbasis für ein paar skandalöse prominente Fälle, darunter der von Hans Globke, erst Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, dann Adenauers Staatssekretär.

Kaum wieder etabliert, betrieben die Neunundvierziger, was sie am besten konnten: den Kampf gegen links. 1951 wurde gegen die Kommunisten und die Friedensbewegung das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom Bundestag verabschiedet, 1956 die KPD verboten.

Ärger hatten die Neunundvierziger mit der DDR. Die verfügte über Material über schwer belastetes Personal im westdeutschen Staatsapparat. Im Ergebnis solcher Enthüllungen mußte 1960 der Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer zurücktreten.

1968 braute sich über beamteten Altnazis eine besondere Bedrohung zusammen: Ein Prozeß in der Bundesrepublik gegen ehemalige Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes wurde vorbereitet. Die DDR hatte der westdeutschen Justiz die Lieferung von Beweismaterial zugesagt. Der Prozeß fand nicht statt: »Am 24. Mai 1968 passierte ein Gesetz den Bundestag, das einige Delikte zu Ordnungswidrigkeiten herabstufte und so eine »juristische Kettenreaktion« auslöste, an deren Ende eine »Amnestie über die Hintertür« für alle jene stand, die als NS-Schreibtischtäter wegen Beihilfe zum Mord angeklagt waren.« Die DDR blieb auf ihrem Material sitzen, benutzte es aber - anders als in früheren Fällen - nicht zur Skandalisierung dessen, was gerade vorgefallen war. Warum?

Rigoll beobachtet zur gleichen Zeit eine merkwürdige Bereitschaft einiger Neunundvierziger, von der bisherigen Kommunistenverfolgung wegzukommen. 1968 wurde das Erste Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben, und die DKP wurde unbehelligt gegründet, gleichsam »zugelassen«. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1956 etwaige Nachfolgeorganisationen verboten. Wer nach den Kriterien der bisherigen Verfolgung vorging, konnte die DKP unschwer als eine solche identifizieren. So gesehen, hätte ein Verbotsantrag gegen sie Erfolg haben müssen. Er wurde aber nicht gestellt. Die Neunundvierziger erhofften sich von ihrem Stillhalten Verschonung vor neuen Enthüllungen ihrer Vergangenheit, außerdem gehörte die Legalisierung der Kommunistischen Partei zu den Voraussetzungen einer neuen Ostpolitik. Um den Staat vor ihr zu schützen, mußten nun neue Instrumente gegen sie angewandt werden: der Zugriff nicht auf die Organisation, sondern auf die einzelnen Mitglieder. Da das Bundesverfassungsgericht nicht mehr über Verfassungswidrigkeit befinden sollte, wurde die Feststellung von Verfassungsfeindlichkeit zur entscheidenden Waffe. Die legale Partei sollte zur Hülle möglichst ohne Mitglieder, jedenfalls nicht im Staatsdienst, gemacht werden. Das war die Vorgeschichte der neuen Berufsverbote, die 1971 einsetzten und deren Handhabung 1972 durch einen gemeinsamen Beschluß des Kanzlers und der

Ministerpräsidenten vereinheitlicht wurde. Für ihre Exekution waren keine Neunundvierziger mehr vonnöten. Das besorgten smarte Nachgeborene, aber durchaus auch einige Fünfundvierziger wie der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Heinz Kühn.

Der vergangenheitspolitische Zugang, den Rigoll gewählt hat, bringt viel Neues zutage, blendet aber zwei andere Erklärungen aus: erstens das obrigkeitsstaatliche deutsche Verständnis des öffentlichen Dienstes, das auch vor 1933 schon für einen Sonderweg sorgte, und zweitens den Kalten Krieg, bei dem z.B. in den USA keine alten Nazis gebraucht wurden, um Linke zu eliminieren und eine antikommunistische Hysterie loszutreten.

Die Konstruktion der Fünfundvierziger als einer Art positiv bewerteter politischer Gruppe mit gemeinsamen Merkmalen, die der Autor vornimmt, überzeugt letztlich nicht. Viele von ihnen haben dem Antikommunismus und ihrer politischen Selbsterhaltung dann doch vieles untergeordnet. Gustav Heinemann mag sich beim ersten Berufsverbotsbeschuß von 1950 geziert haben, aber er hat letztlich ebenso mitgemacht wie Willy Brandt 1972. Als Bundespräsident fand er Worte eher für als gegen das Radikalenedikt, und erst als er nicht mehr im Amt war, fiel ihm etwas dagegen ein. Gleiches gilt wiederum für Brandt. Rigoll überschätzt dessen Zögern von 1971/1972, und sein Urteil über das Bundesverfassungsgericht von 1956 klingt eher beschönigend als begründet. Globkes Chef Konrad Adenauer - 1933 entlassen, 1945 wieder eingesetzt - war ebenfalls ein Fünfundvierziger.

Dominik Rigoll: Staatsschutz in Westdeutschland - Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr.
Wallstein Verlag, Göttingen 2013, 524 Seiten, 39,90 Euro